

ZH_OBERGERICHT SU160008 vom 11. Oktober 2016

ZH Obergericht, 2016-10-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SU160008

FR: ZH_OBERGERICHT SU160008 du 11 octobre 2016

IT: ZH_OBERGERICHT SU160008 del 11 ottobre 2016

Erwägungen

E. 1

Mit Strafbefehl Nr. 2015-021-888 vom 8. April 2015 bestrafte das Stadtrichteramt Zürich den Beschuldigten wegen mehrfacher Missachtung eines audienzrichterlichen Verbotes im Sinne von Art. 258 Abs. 1 ZPO durch unberechtigtes Parkieren seines Personenwagens auf dem Besucherparkplatz an der B.____-Strasse ... in Zürich mit einer Busse von Fr. 200.– (Urk. 6). Dagegen erhob der Beschuldigte mit Eingabe vom 18. April 2015 innert Frist Einsprache (Urk. 7). Nach Durchführung der ergänzenden Untersuchung, insbesondere der Einvernahmen des Beschuldigten (Urk. 12) und der Auskunftsperson C.____ (Urk. 13), überwies es die Akten Anfang Juli 2015 dem Bezirksgericht Zürich (Urk. 17).

E. 1.1

Es blieb unbestritten und ist in den Akten dokumentiert, dass auf dem Grundstück der Besucherparkplätze für die Gebäude an der B.____-Strasse 1, 2, 3 und 4 ein sogenanntes audienzrichterliches Verbot besteht und ausgeschildert ist, wonach dort Unberechtigten ein Parkieren von Fahrzeugen verboten ist (Fotos der Signalisationstafel Urk. 12/1/6 und des Parkplatzareals Urk. 39/11).

E. 1.2

Was die Gültigkeit des audienzrichterlichen Verbotes anbelangt, kann, um Wiederholungen zu vermeiden, vollumfänglich auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO; Urk. 37 S. 7). Die vereinzelt in der Literatur vertretene Meinung, wonach altrechtliche Verbote seit dem Inkrafttreten der neuen Zivilprozessordnung keine Wirkung mehr entfalten sollten, ist klar abzulehnen. Folglich durfte die Vorinstanz zu Recht davon ausgehen, dass das dem Strafbefehl zugrunde liegende audienzrichterliche Verbot, datierend vom

E. 1.3

Zum anderen wird das angefochtene Urteil auf Rechtsverletzungen durch die Vorinstanz hin überprüft; insofern liegt keine Einschränkung der Überprüfungsbefugnis vor; sämtliche Rechtsfragen sind mit freier Kognition zu prüfen und zwar nicht nur materiellrechtliche, sondern auch prozessuale (vgl. HUG, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], ZK StPO, 2. Aufl., Zürich 2014, Art. 398 N 23).

E. 1.4

Bildeten ausschliesslich Übertretungen Gegenstand des erstinstanzlichen Hauptverfahrens, können neue Behauptungen und Beweise im Berufungsverfahren nicht mehr vorgebracht werden (Art. 398 Abs. 4 Satz 2 StPO).

E. 1.5

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass sich die urteilende Instanz nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen muss (vgl. BGE 138 IV 81 E. 2.2; BGE 138 I 229 E. 5.2; BGE 136 I 184 E. 2.2.1). Die Berufungsinstanz kann sich somit auf die für ihren Entscheid wesentlichen Punkte beschränken.

E. 2

Anlässlich der Hauptverhandlung am 28. Oktober 2015, zu welcher der Beschuldigte in Begleitung seiner Verteidigerin erschien, wurden D. _____ als Vertreter der Privatklägerin E. _____ AG als Auskunftsperson und C. _____, Inhaber der

- 4 - F. _____ GmbH als Zeuge einvernommen (Prot. I S. 7 ff.). Mit vorinstanzlichem Urteil vom 28. Oktober 2015 wurde der Beschuldigte der mehrfachen Missachtung eines richterlichen Verbots im Sinne von Art. 258 Abs. 1 ZPO schuldig gesprochen und mit einer Busse von Fr. 200.– bestraft. Das Urteil wurde mündlich eröffnet, kurz begründet und dem Beschuldigten in unbegründeter Ausfertigung übergeben (Prot. I S. 18 ff.). Gegen dieses Urteil meldete der Beschuldigte mit Eingabe vom 7. November 2015 innert Frist Berufung an (Urk. 32). Mit Schreiben vom 18. November 2015 teilte die Verteidigung mit, den Beschuldigten nicht mehr zu vertreten (Urk. 34). Nach Zustellung des schriftlich begründeten Urteils (Urk. 35 = Urk. 37) am 20. Januar 2016 (Urk. 36/2), reichte der Beschuldigte ebenfalls fristgerecht, die Berufungserklärung am 10. Februar 2016 (Urk. 38, Poststempel 9. Februar 2016) ein.

E. 2.1

Der Beschuldigte bestreitet in seiner Berufungserklärung, wie bereits vor Vorinstanz, die Berechtigung der F. _____ GmbH zur Stellung eines Strafantrags. Zum einen fehle es an einer dinglichen Berechtigung der Vollmachtgeberin am Grundstück, auf welchem sein Auto parkiert gewesen sei, zum anderen an einer gültigen Vollmacht.

E. 2.2

Gestützt auf Art. 258 Abs. 1 ZPO kann ein Grundstückeigentümer bei Besitzstörungen ein entsprechendes amtliches Verbot beantragen und hernach im

- 9 - Falle einer Widerhandlung auf Antrag die Bestrafung mit einer Busse bis zu Fr. 2'000.– verlangen. Das Antragsrecht richtet sich nach den strafrechtlichen Vorschriften von Art. 30 ff. StGB (RIEDO, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], BSK StGB I, 3. Aufl., Basel 2013, Art. 30 N 30; TENCHIO/TENCHIO-KUZMIÇ, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], BSK ZPO, 2. Aufl., Basel 2013, Art. 258 N 24).

E. 2.3

Gemäss Polizeirapport wurden die Übertretungen jeweils innert einiger Tage bzw. innert zweier Monate durch die F. _____ GmbH bei der Stadtpolizei Zürich angezeigt (Urk. 1 S. 2 f.). Durch diese Anzeigen der Übertretung des audienzrichterlichen Verbotes an die Stadtpolizei wurde der Wille auf Ahndung der Übertretung bzw. Bestrafung kund getan, weshalb die Anzeigen als Strafanträge gelten. Sie erfolgten innert der dreimonatigen Frist von Art. 31 StGB.

E. 2.4

Die Besucherparkplätze für die Liegenschaften an der B.____-Strasse 1-4, wo der Beschuldigte unberechtigterweise parkiert haben soll, befinden sich auf dem Grundstück Katasternummer ... (Urk. 12/1/3). Der Vorinstanz lag einzig der Grundbuchauszug für die benachbarte Parzelle ... vor, auf welchem sich die Gebäude B.____-Strasse 2, 3, 4 befinden (Urk. 12/1/2). Die frühere Rechtsvertreterin des Beschuldigten rügte deshalb zu Recht, dass die dingliche Berechtigung bzw. die Eigentümerschaft der Strafantragssteller am Grundstück ... nicht durch Urkunden belegt sei (Urk. 26 S. 1 f.). Die Vorinstanz hielt dazu fest, dass es nach allgemeiner Lebenserfahrung völlig unwahrscheinlich sei, dass eine Gesellschaft, die nicht Eigentümerin des betreffenden Grundstücks sei, der F.____ GmbH eine Vollmacht zur Einhaltung der Parkplatzordnung erteilt hätte (Urk. 37 S. 5). Damit verfällt sie in eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung im Sinne von Art. 398 Abs. 4 StPO. Die aus Art. 10 StPO abgeleitete Beweislast des Staates im Strafprozess verlangt, dass Beweismittel zu Lasten des Beschuldigten, die leicht beigebracht werden können, auch beigebracht und nicht einfach durch eine antizipierte Beweiswürdigung im Sinne allgemeiner Lebenserfahrung ersetzt werden. Die Eigentümerstellung eines Grundstückseigentümers ergibt sich ausschliesslich aus dem Grundbuch und nicht aus der allgemeinen Lebenserfahrung.

E. 2.5

Zwar findet im Berufungsverfahren betreffend Übertretungen kein Beweisverfahren statt. In einer Entscheidung vom 29. Oktober 2012 hielt das Bundesgericht

- 10 - jedoch fest, dass das Berufungsgericht bei willkürlicher Sachverhaltsfeststellung durch die Vorinstanz auch in Übertretungsstrafsachen allfällige Beweisergänzungen selbst vornehmen kann. Es sei, so das Bundesgericht, nicht einsehbar, weshalb ausgerechnet in Übertretungsstrafsachen, welche beschleunigt zu behandeln seien, Beweisergänzungen bloss über den Weg einer Rückweisung zu erfolgen hätten (Urteil 6B_362/2012, Erw. 8.4.1.). Dieser Ansicht ist zu folgen.

E. 2.6

Aus der am 20. September 2016 eingeholten Eigentümergebarung des Grundbuchamtes geht hervor, dass im Jahre 2014 Miteigentümer der Liegenschaft Kataster Nr. ..., auf welchem die fraglichen Parkplätze liegen, die H.____ AG und die E.____ AG sind (Urk. 55).

E. 2.7

Das Strafantragsrecht ist unübertragbar, doch kann zu dessen Ausübung ein Vertreter ermächtigt werden (BGE 122 IV 207 Erw. 3c; BGE 106 IV 244; BGE 102 IV 145; ZR 78 (1979) Nr. 103). Diesem kann auch der Entscheid über die Antragsstellung überlassen werden, sofern die Verletzung materieller, nicht aber höchstpersönlicher Natur ist (z.B. Leib und Leben, persönliche Freiheit etc.). Wenn es nicht um höchstpersönliche Rechte geht, kann sich der Strafantrag auch auf eine schon vor der Tat erteilte Vollmacht stützen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn Rechtsgüter verletzt werden, mit deren Wahrung oder Verwaltung der Vertreter allgemein betraut ist, wie eine Liegenschaftsverwaltung (DONATSCH/TAG, Strafrecht I, 9. Aufl., Zürich 2013, S. 424 f.; ZR 104 (2005) Nr. 75).

E. 2.8

Die F.____ GmbH, welche gemäss Polizeirapport die Strafanträge stellte (Urk. 1), wurde gemäss eingereicherter Vollmacht der E.____ AG, der H.____ AG, der I.____ AG und der Pensionskasse der J.____ zur Kontrolle der Einhaltung des audienzrichterlichen

Verbots auf dem Areal B._____-Strasse 1-5 sowie zur Einreichung von Strafanträgen bevollmächtigt (Urk. 2/3). Die Vollmacht erfolgte somit auch durch die Eigentümer des Grundstücks Katasternummer ..., der E.____ AG und der H.____ AG.

E. 2.9

Der Beschuldigte bestritt die Gültigkeit der Vollmacht. Die Unterschriften der Vollmachtgeber und der Vollmachtgebervertretung seien teilweise nicht lesbar und mangels gedrucktem Namen auch die unterzeichnenden Personen nicht

- 11 - identifizierbar. Zudem stehe Vollmachtgeberin anstatt Vollmachtgeberinnen, die Schriftgrößen der ersten und der zweiten Seite seien unterschiedlich, und eine der aufgeführten Telefonnummern falsch. Deshalb bestünden Zweifel an der Echtheit der Urkunde (Urk. 26 S. 2 f.). Die Einwendungen brauchen vorliegend jedoch nicht geprüft zu werden, zumal eine Vollmacht auch mündlich erteilt werden kann.

E. 2.10

Sind mehrere Personen verletzt, steht gemäss Wortlaut von Art. 30 StGB die Strafantragsberechtigung allen Personen je einzeln zu (BGE 87 IV 105). Dies gilt beispielsweise bei Miteigentümergeinschaften, wo gemäss Art. 646 Abs. 3 ZGB jedem Miteigentümer für seinen Anteil die Rechte eines Alleineigentümers zukommt. Wie erwähnt, ist die E.____ AG Miteigentümerin am fraglichen Grundstück. Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung wurde D.____, seines Zeichens Präsident des Verwaltungsrates mit Einzelzeichnungsberechtigung der Miteigentümerin E.____ AG als Auskunftsperson befragt. Er bestätigte unter Strafandrohung bei falscher Aussage, dass die F.____ GmbH von den Miteigentümern unter anderem mit der Kontrolle der Einhaltung des audienzrichterlichen Verbotes der Besucherparkplätze und zur Stellung von Strafanträgen beauftragt worden sei (Prot. I S. 7-9). Seine glaubhafte Aussage ist als rechtsgenügender Beweis einer gültigen Bevollmächtigung, zumindest durch die Miteigentümerin E.____ AG zu betrachten. Die Berechtigung der übrigen Vollmachtgeber, insbesondere der I.____ AG, braucht deshalb nicht geprüft zu werden.

E. 3

Anklageprinzip

E. 3.1

Der Strafbefehl des Stadtrichteramtes Zürich vom 8. April 2015 legt dem Beschuldigten zur Last, er habe das Fahrzeug (BMW) mit dem Kontrollschild ZH ... am 20. September 2014 zwischen 17.40 Uhr und 17.55 Uhr, am 20. Dezember 2014 zwischen 22.25 Uhr und 22.40 Uhr, am 23. Dezember 2014

- 7 - zwischen 22.55 Uhr und 23.15 Uhr sowie am 5. Januar 2015 zwischen 17.15 Uhr und 17.35 Uhr unberechtigt auf den Besucherparkplätzen an der Liegenschaft B.____-Strasse ... in Zürich Kreis 9 parkiert. Damit habe der Beschuldigte das dortige audienzrichterliche Verbot zum Schutze des örtlichen Grundeigentums mehrfach missachtet (vgl. Urk. 6).

E. 3.2

Der Beschuldigte liess vor der Vorinstanz vorbringen, sein Fahrzeug sei nie auf der Liegenschaft B.____-Strasse ... abgestellt worden, weshalb er vom Vorwurf der Missachtung des audienzrichterlichen Verbotes freizusprechen sei (Urk. 28 S. 7). Möglich

sei demgegenüber ein Abstellen an der B.____-Strasse 2, 3, 4 (Urk. 38 S. 3). Die Vorinstanz ging in Bezug auf die Hausnummer 1 von einem, allerdings unerheblichen, Versehen in der Anklageschrift aus, weil es korrekterweise B.____-Strasse 2 (der Wohnort des Beschuldigten) heissen müsse (Urk. 37 S. 8 f.).

E. 3.3

Sowohl der Einwand des Beschuldigten als auch die Auffassung der Vorinstanz sind nicht stichhaltig. Liegenschaften oder synonym Grundstücke werden im Grundbuch primär nach Grundstücksnummern individualisiert (Art. 18 Abs. 2 lit. a GBV). Dies ist im Kanton Zürich die Grundbuchblattnummer in Kombination mit der Katasternummer. Demgegenüber gehören Hausnummern von auf dem Grundstück befindlichen Gebäuden nur zur sogenannten Grundstückbeschreibung (Art. 20 Abs. 1 lit. c GBV). Dem Beschuldigten wird gemäss Wortlaut des Strafbefehls keine Übertretung auf dem Grundstück B.____-Strasse 1 vorgeworfen, sondern vielmehr auf den Besucherparkplätzen an der B.____-Strasse 1. Dies ist eine genügende Ortsbeschreibung, weil die betreffenden Parkplätze auf dem Areal liegen, das unmittelbar an die Gebäude B.____-Strasse 1, 2, 3 und 4 angrenzt (Urk. 12/1/3; Urk. 27). Die Parkplätze, welche Gegenstand der vorgeworfenen Übertretungen sind, liegen ausschliesslich auf dem Grundstück Katastrnr. ..., auf welchem sich nur ein einziges Gebäude befindet, nämlich das Gebäude B.____-Strasse 1. Die Häuser B.____-Strasse 2-4 liegen demgegenüber auf dem benachbarten Grundstück Katastrnr. Der Strafbefehl des Stadtrichteramts enthält deshalb kein Versehen, sondern ist im Gegenteil präzise. Dass die besagten Besucherparkplätze nicht nur den Mietern und Besuchern des Ge-

- 8 - bäudes B.____-Strasse 1 dienen, sondern auch jenen der Häuser B.____-Strasse 2 - 4 bzw. 5, spielt keine Rolle. Im Zusammenhang mit dem Anklagegrundsatz geht es allein um eine genügend klare Ortsbeschreibung. Es liegt folglich keine Verletzung des Anklagegrundsatzes vor. III. Sachverhalt und rechtliche Würdigung 1. Audienzrichterliches Verbot

E. 7

November 1980 (Urk. 12/1/6), nach wie vor Wirkung entfaltet. 2. Gültigkeit der Strafanträge

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.